



Bereich: Schule
Az:
Datum: 28.10.2008

2008/275
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Schulausschuss	19.11.2008	
Betriebsausschuss 2 (Ausschuss für Jugend, Schule und Soziales)	04.12.2008	
Rat der Stadt	11.12.2008	

Betreff

Festlegung des Allgemeinen Aufnahme Rahmens der Cottenburgschule und der Wilhelmschule

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt:

Der Allgemeine Aufnahme Rahmen der Cottenburgschule und der Wilhelmschule wird gem. § 46 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) ab dem Schuljahr 2009/2010 auf zwei Züge festgelegt.

Abweichungen hiervon sind im Einzelfall nur unter der Voraussetzung zugelassen, dass die Schulkonferenz einverstanden ist, die erforderlichen Räume vorhanden sind, dem Schulträger hierdurch keine Kosten entstehen und keine schulorganisatorischen Gründe entgegenstehen.

Der Ratsbeschluss vom 05.06.2007 wird in soweit geändert.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 05.06.2007 den Allgemeinen Aufnahmeplan der Castrop-Rauxeler Grundschulen beschlossen. Entsprechend vorheriger Beteiligung der Schulkonferenz wurde für die Cottenburgschule und die Wilhelmschule eine Zwei- bis Drei-Zügigkeit festgelegt.

Der Ratsbeschluss wurde der Bezirksregierung Münster vereinbarungsgemäß zur Kenntnisnahme übersandt.

Unter Hinweis auf § 81 Abs. 2 SchulG hat die Bezirksregierung Münster daraufhin mitgeteilt, dass die Festlegung der Zügigkeit durch den Rat genehmigungspflichtig ist, da es sich um eine Änderung der Schule handelt.

Gleichzeitig wird hierzu mitgeteilt, dass die Festlegung einer sogenannten Zwischenzügigkeit jedoch nicht genehmigt wird, da hierdurch keine eindeutige Festlegung erfolgt.

Da sowohl die Cottenburgschule als auch die Wilhelmschule in einzelnen Jahrgängen 3-zügig geführt wird, ist eine Änderung des Ratsbeschlusses vom 05.06.2007 erforderlich, um die Genehmigung der Bezirksregierung zu erhalten.

Die Bezirksregierung weist auf die Möglichkeit hin, dass unabhängig von der festgelegten Zügigkeit in einzelnen Schuljahren eine höhere Zahl von Eingangsklassen gebildet werden kann, ohne dass dieses eine Änderung der Schule darstellt und daher genehmigt werden müsste.

Sie bezieht sich hierbei auf eine Kommentierung zu § 81 SchulG, nach der keine Änderung der Schule vorliegt, wenn sich in Folge der Veränderungen der Schülerzahlen die Zahl der Klassen ändert und sich die Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang nicht um mehr als eine ändert.

Aufgrund der Raumkapazität der betreffenden Grundschulen ist eine Bildung von mehr als 10/11 Klassen jedoch nicht möglich.

Entsprechend § 76 SchulG wurden die Schulkonferenzen der Cottenburgschule und der Wilhelmschule beteiligt.

Nach den Stellungnahmen, die als Anlage beigefügt sind, erklären sich die Schulkonferenzen mit der Festlegung einer Zweizügigkeit einverstanden.